

# **Richtlinie**

## **zur Förderung von Steckersolargeräten**

### **der Gemeinde Uedem**

#### **1. Förderziele**

Ziel der Förderung ist es, durch die vermehrte Verwendung von Steckersolargeräten den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Uedem zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von Steckersolargeräten an wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten in der Gemeinde Uedem. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Unter dem Begriff der Steckersolargeräte, auch Balkonkraftwerke oder Balkon-Solaranlagen genannt, werden gemäß der Verbraucherzentrale NRW steckbare Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

#### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieterinnen und Mieter in Wohngebäuden innerhalb der Gemeinde Uedem sind. Darüber hinaus werden auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden innerhalb der Gemeinde Uedem gefördert.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1. Gefördert werden Steckersolargeräte inklusive Wechselrichter in Wohneinheiten in Zwei- oder Mehrfamilienhäusern sowie in Einfamilienhäusern. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen.
- 4.2. Bei Gebäuden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- 4.3. Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105, Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.) gefördert.

- 4.4. Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort errichtet werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden.
- 4.5. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- 4.6. Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- 4.7. Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.

## **5. Förderungsausschlüsse:**

Nicht förderungsfähig sind:

- 5.1. Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft wurden
- 5.2. Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- 5.3. Geräte, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist
- 5.4. Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Fördersumme beträgt pauschal 200,00 €, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

## **7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag ist bis zum 30.06.2023 über das Online-Antragsformular auf der Homepage der Gemeinde Uedem unter [www.uedem.de/bauen-umwelt-wirtschaft/klimaschutz/foerderung-von-steckersolargeraeten](http://www.uedem.de/bauen-umwelt-wirtschaft/klimaschutz/foerderung-von-steckersolargeraeten) zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 8.1 ein Angebot eines (Online-) Fachhändlers oder eine Beschreibung des Modells mit den wichtigsten technischen Daten inklusive des Nachweises über die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3

- 8.2 Beschreibung oder Foto des Aufstellungsortes zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 4.4 und 4.5
- 8.3 bei Anträgen von Mieterinnen oder Mietern die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern dies erforderlich ist.

Die Gemeinde Uedem entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges (mit vollständigen Unterlagen) im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Uedem übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Gerätes.

## **9. Leistungsnachweise und Fristen**

Als Leistungsnachweis sind folgende Unterlagen spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Uedem - Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt - Mosterstraße 2, 47589 Uedem einzureichen:

- 9.1. eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- 9.2. ein Foto des errichteten Steckersolargerätes (diese werden anonymisiert und gegebenenfalls als umgesetztes Beispiel auf der Homepage sowie weiteren Medien der Gemeinde Uedem veröffentlicht.)
- 9.3. gegebenenfalls Nachweis über Förderungen Dritter

Können die genannten Fristen nicht eingehalten werden, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit plausibler Begründung einzureichen.

Die Gemeinde Uedem behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## **10. Auszahlung und Zweckmittelbindung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Ziffer 9 vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Uedem. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

## **11. Rückforderung von Zuschüssen**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder

widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

### **Anhang:**

Weiterführende Informationen zu Steckersolargeräten:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS): <https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>